

# SchiedsämterG VV (SchGVV,NI)

## Anlage 3 SchGVV - Landesrecht Niedersachsen

(Vorblatt zum Protokollbuch, [VV 4 zu § 9](#))

### Anleitung

1

Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem anliegenden Muster 3 laufend zu führen.

2

In Spalte 4 trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein.

3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.

4

In Spalte 7 ist in allen Fällen das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z.B. Vereinbarung, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

5

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. [VV 3.5 zu § 23](#)); in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist. In Spalte 9 wird ferner die Beendigung des Verfahrens festgehalten ([VV 5 zu § 23](#)) und kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch den Vertreter vorgenommen werden.

Vorblatt zum Protokollbuch

Protokollbuch mit Vorblatt des Schiedsamts.....,

bestehend aus.....Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau<sup>(1)</sup>.....

in.....

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Name und Anschrift

Lfd. Nr.	Antragsteller	Antragsgegner	Gegenstand des Streites	Kostenvorschuß Betrag EUR
1	2a	2b	3	4

Termin				
Datum	Uhrzeit	Anzahl der erschienenen Personen	Ergebnis der Schlichtungsverhandlung	Protokoll-Nr. Bemerkungen (z.B. Vermerk über Festsetzung des Ordnungsgeldes)
5a	5b	6	7	89

(1) Amtl. Anm.:  
Nichtzutreffendes streichen